

# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 635/2014/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 20.10.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 701.016

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	26.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

### Zustandserfassung der Schmutzwasserkanäle gem. Selbstüberwachungs-Verordnung (SüVo)

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde ist im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Der Abwasserbeseitigungspflichtige (hier die Gemeinde) muss unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltungsgesetz (WHG) das anfallende Abwasser zusammenführen (sammeln), es mittels eines Kanalnetzes transportieren und mit geeigneten technischen oder naturnahen Verfahren die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen.

Durch den Transport des Abwassers durch die Abwasserkanäle darf kein schädigender Einfluss auf die Umwelt, hier vornehmlich das Grundwasser und das Erdreich, einwirken. Der § 85a LWG regelt die Überwachung.

Die Selbstüberwachungs-Verordnung (SüVo) fordert den Abwasserbeseitigungspflichtigen auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Abwasserkanäle und Schächte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dieses auch in bestimmten Intervallen zu überprüfen.

Diese Verordnung fordert den Abwasserbeseitigungspflichtigen auf, im Wasserschutzgebiet IIIB und außerhalb die Untersuchung der Schmutzwassersammelleitungen bis zum 22.02.2012 durchgeführt zu haben. Auch sollten bis zu diesem Zeitpunkt alle Informationen über die öffentliche Kanalisation in einem Kanalkataster zusammengefasst werden. Dieses ist dann fortzuschreiben.

Auf Antrag der Gemeinde wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg eine Fristverlängerung für die Untersuchung der Schmutzwassersammelkanäle eingeräumt. Für das Gebiet westlich der Bundesstraße (Wedeler Ch.) bis zum

31.12.2014 und für das Gebiet östlich der Bundesstraße bis zum 31.12.2015.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Vor dem Hintergrund der vorgegebenen Fristen müssen die gesamten SW-Sammelkanäle jetzt bis 31.12.2015 untersucht werden. Eine Wiederholungsprüfung der SW-Sammelkanäle hat nach 15 Jahren, also bis zum 31.12.2030 zu erfolgen

Die erstmalige Zustandserfassung der öffentlichen Anschlusskanäle für Schmutzwasser (Leitungen vom Sammelkanal zum Grundstück) ist gem. der aktuellen SüVo bis zum 22.02.2022 durchzuführen. Zu diesem Zweck muss dann der SW-Sammelkanal wieder gereinigt werden. Nach heutiger Kostenannahme würden zum Zeitpunkt in 2022 dann ca. 25.000 € zusätzliche Kosten entstehen.

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob nicht aktuell die öffentlichen Anschlusskanäle zusammen mit dem SW-Sammelkanal zum jetzigen Zeitpunkt mit gereinigt und inspiziert werden sollten.

Für beide Teile, SW-Sammelkanal und öffentlicher SW-Anschlusskanal, wäre dann eine Wiederholungsprüfung zum 31.12.2030 notwendig.

Für die erstmalige Zustandserfassung der Sammelkanäle der Regenwasserkanalisation sind Fristen bis zum 22.02.2032 und für die zugehörigen Grundstücksanschlusskanäle / Anschlussleitungen der Straßenentwässerung gilt eine Frist bis 22.02.2042.

### **Finanzierung:**

#### **a) Kosten der Gesamtmaßnahme (incl. Mwst.), zu verteilen auf das Haushaltsjahr 2015/2016:**

Reinigung SW-Sammelkanal und öffentl. SW-Anschlusskanal, TV-Kanalinspektion, Schachtinspektion, Dokumentation	gesamt	260.000 €
Leistungen Ingenieur-Leistungen für Ausschreibung, Inspektionspläne, Überwachung, Auswertung, Schadensdarstellung, Kanalpläne	gesamt	21.000 €

#### **b) Kosten der Maßnahme (incl. Mwst.) ohne öffentl. SW-Anschlusskanäle, zu verteilen auf das Haushaltsjahr 2015/2016:**

Reinigung SW-Sammelkanal, TV-Kanalinspektion, Schachtinspektion, Dokumentation	gesamt	155.000 €
Leistungen Ingenieur-Leistungen für Ausschreibung, Inspektionspläne, Überwachung, Auswertung, Schadensdarstellung, Kanalpläne	gesamt	13.000 €

**Fördermittel durch Dritte:** keine

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die gem. der geltenden Fassung der SüVo und der auf Antrag gewährten Fristverlängerung die notwendigen Maßnahmen, Schmutzwasserkanalreinigung und –inspektion in diesem und nächsten Jahr durchführen zu lassen. Beide Teilmaßnahmen sollen zur Erzielung wirtschaftlicherer Preise insgesamt ausgeschrieben werden. Die Maßnahmen werden so ausgeführt, eine kassenmäßige Belastung des Haushaltes in 2015 und 2016 erfolgt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Ing.-Büro Lenk & Rauchfuß aus Rellingen mit der Begleitung und Erstellung des Kanalkatasters zu beauftragen.

Es wird empfohlen / beschlossen, die Maßnahme wie folgt durchzuführen (siehe Finanzierung):

- a) SW-Sammelkanal einschl. öffentl. Anschlusskanäle
- b) Nur SW-Sammelkanal ohne öffentl. Anschlusskanäle

Die entsprechenden Kosten sind im Haushalt 2015 und 2016 einzuplanen.

---

Weinberg

**Anlagen:** keine